Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Es sollen auch wenner seiner gnaden Burgermaister
mit sambt einem aus seiner gnaden Burger-
maister, vnd zweyen aus den geschwornen Beschau-
maistern, alles fleisch yeglichs nach seiner
art, darnach es feist, vnd gut ist, taxiren, vnd
setzen, wie vers pfund eines yeden verkauft
werden soll, Nemblich was die oßtzger auf
den abent nach beschlossner Beschau slachen,
oder stechen, das soll man des andern tags
frue alsbald nach der Tagmesse, vnd was sy
am morgen slachen, oder stechen, das soll man
darnach vnd endlich vor zu mittag, durch die
geschwornen Beymaister getaxiert, vnd geschätzt
werden, Damit das neu fleisch wol erhaltten
vnd vertaufelnen mag, vnd nymandts kain
fleisch alß warmbs in den fürstten hinhaussen
gedrungen werde, Ausgenomen am montag, soll
das vieh abeg zu morgen frue geschlagen, vnd ge-
stochen werden, Sy mugen auch desselben montags
das fleisch desselben tags geschlagen, oder gestochen
alß warmbs feilhaben, vnd nach beschlossnem
kauf, vnd vor nit, mag alsdann ain yeder oßtzger